

Kundeninformationen Arbeitsschutz - Oktober 2024

Neue Arbeitsstättenregel ASR A6

Gefährdungsbeurteilung per Abfrage bei Telearbeit möglich / Unterweisung zu tragbaren Geräten konkretisiert / Gestaltungsanforderungen

Die neue Arbeitsstättenregel ASR A6 Bildschirmarbeitsplätze konkretisiert die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Dabei greift sie in weiten Teilen auf die Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – ein Leitfaden für die Gestaltung“ und 215-450 „Softwareergonomie“ zurück. Die neue ASR A6 bildet den heutigen Stand der Technik ab. Einige bisher offene Fragen werden konkretisiert:

Telearbeit - Vor Ort Begehung für die Gefährdungsbeurteilung nicht erforderlich

Für Bildschirmarbeitsplätze muss wie für jeden anderen Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Dies gilt auch für fest in den **Privaträumen der Beschäftigten eingerichtete Arbeitsplätze**, sogenannte Telearbeitsplätze. „Hier schafft die ASR A6 nun Sicherheit, wie diese Gefährdungsbeurteilung erstellt werden sollte: Sowohl die Begehung durch eine Sicherheitsfachkraft als auch die Erfassung der Gegebenheiten durch eine genaue Abfrage, beispielsweise durch eine Checkliste und Fotos, erfüllen die Anforderungen“.

Online Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsplätze in Privaträumen (Home Office)



Die Ospree-Arbeitsschutz GmbH kann Sie bei der **online Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen in Privaträumen** der Mitarbeitenden (Home Office) mit unserem innovativen online Tool unterstützen. So funktioniert das:

1. Sie senden den Link an Ihre Mitarbeitenden
2. Der/die Mitarbeitende beantwortet den online Fragebogen
3. Sie können danach die einzelnen Fragebogen einsehen und erhalten eine Zusammenfassung aller Fragebogen.

Interessiert ? Senden Sie uns eine Mail an: info@ospree-arbeitsschutz.de

Unterweisung zu tragbaren Bildschirmgeräten

Tragbare Bildschirmgeräte sind für Beschäftigte, die beruflich viel reisen oder beim Kunden vor Ort sind, weit verbreitete Arbeitsmittel für die Bildschirmarbeit. Hier sieht die ASR A6 als Unterweisungsinhalte für die Beschäftigten neben Informationen zu einer ergonomischen Körperhaltung, Vermeidung von Reflexionen und einer nicht genauer definierten Begrenzung der Anwendungszeit auf eine die Gesundheit nicht beeinträchtigende Dauer auch den Hinweis vor, dass die Geräte nicht beim Gehen eingesetzt werden dürfen. Damit trägt die Arbeitsstättenregel einer inzwischen verbreiteten Nutzung mobiler Geräte Rechnung.

Erholungszeit bei ausschließlicher Bildschirmarbeit

Für Beschäftigte, die ausschließlich am Bildschirm tätig sind, enthält die ASR A6 eine wichtige Empfehlung: Wurde bisher nur zu Pausen bei der Bildschirmarbeit geraten, werden nun fünf Minuten Erholungszeit pro Stunde als bewährte Empfehlung genannt.

Gestaltungsanforderungen an Bildschirmarbeitsplätzen

Die Ospree- Arbeitsschutz GmbH empfiehlt bei Neuanschaffung von Arbeitsmittel für Büroarbeitsplätze die Gestaltungsanforderungen der ASR A6 Punkt 6 zu berücksichtigen. Link zur ASR A6: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A6>

Unfallversicherungsschutz durch Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse

Versicherungsschutz Homeoffice

Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgeblich ist dabei nicht unbedingt der Ort der Tätigkeit, sondern die Frage, ob die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht – das Bundessozialgericht spricht hier von der „Handlungstendenz“. Nicht versichert sind Wege im Home-Office mit der Handlungstendenz, eigenwirtschaftlichen – das heißt privaten – Tätigkeiten nachzugehen. Fällt eine versicherte Person beispielsweise die Treppe hinunter und verletzt sich dabei, weil sie eine private Paketsendung entgegennehmen will, so wäre dies nicht versichert. Wege zum Holen eines Getränks, zur Nahrungsaufnahme oder zur Toilette sind im Homeoffice in gleichem Umfang versichert wie auf der Unternehmensstätte. Unmittelbare Wege zu und von dem Ort, an dem Versicherte wegen ihrer beruflichen Tätigkeit ihre Kinder zur Betreuung fremder Obhut anvertrauen, z.B. zum Kindergarten oder zur Kita, stehen unter Versicherungsschutz, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird. Die Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist gerade im Home- Office nicht ganz einfach und muss im Einzelfall betrachtet werden.

Versicherungsschutz bei beruflicher Weiterbildung

Wie bei der täglichen Arbeit auch stehen Beschäftigte dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie auf Veranlassung des Arbeitgebers an Seminaren oder Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Unerheblich ist, ob das Seminar vom Betrieb selbst organisiert oder von einem externen Bildungsträger durchgeführt wird. Wo das Seminar stattfindet, ob im Betrieb, in einem Bildungsinstitut oder in einem Hotel, ist auch nicht relevant für den Unfallversicherungsschutz. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Zeit des Seminars selbst sowie auf die An- und Abreise. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, der der Arbeitgeber angehört. Dieser Versicherungsschutz gilt auch für die Seminare über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, die die BG ihren Mitgliedsunternehmen anbietet. Nehmen Beschäftigte aus eigener Initiative und auf eigene Kosten an einer Weiterbildungsmaßnahme teil, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, wenn die Weiterbildung die beruflichen Chancen verbessert und nicht nur rein privaten, hobbymäßigen Interessen dient. Das gilt auch für Arbeitslose, die eine von der Bundesagentur für Arbeit geförderte berufliche Weiterbildungsmaßnahme absolvieren. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist in beiden Fällen die für die Bildungseinrichtung zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.

Versicherungsschutz Weihnachtsfeier

Viele Unternehmen nutzen die Vorweihnachtszeit, um mit gemeinsamen Feiern den Zusammenhalt im Unternehmen zu stärken und das Jahr Revue passieren zu lassen. Ob bei der Weihnachtsfeier im Falle eines Unfalls die gesetzliche Unfallversicherung greift, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Die Weihnachtsfeier muss vom Arbeitgeber oder im Einvernehmen mit ihm veranstaltet werden. Letzteres ist der Fall, wenn der jeweilige Veranstalter (z. B. Betriebsrat) nicht allein aus eigenem Antrieb, sondern für die Unternehmensleitung handelt. Das Einvernehmen kann sich dabei aus direkter Absprache mit der Unternehmensleitung oder aus der gelebten Unternehmenskultur ergeben. Insbesondere bei großen Unternehmen ist es ausreichend, wenn kleinere Organisationseinheiten eine Gemeinschaftsveranstaltung durchführen und die Leitung dieser Untereinheit als Veranstalter fungiert. Auch hier ist das Einvernehmen mit der Unternehmensleitung erforderlich. Der jeweilige Veranstalter (Unternehmensleitung, Betriebsrat, Leiter der Untereinheit) muss an der Gemeinschaftsveranstaltung teilnehmen. Die Veranstaltung muss allen Mitarbeitenden des Unternehmens bzw. der jeweiligen Untereinheit offenstehen. Eine Mindestteilnehmerzahl oder -quote gibt es nicht. Sind diese Punkte erfüllt, steht der Weihnachtsfeier nichts mehr im Wege. Alle vorgesehenen oder üblichen Tätigkeiten einer Weihnachtsfeier sind versichert. Das kann neben einer klassischen Feier in den Betriebsräumen mit Punsch, Christstollen und Weihnachtsessen zum Beispiel auch ein Theaterbesuch oder ein Bummel über den Weihnachtsmarkt sein. Auch alle Vor- und Nachbereitungen – von der Planung über den Aufbau bis hin zum Aufräumen – sind versichert. Der Versicherungsschutz endet, wenn die Unternehmens- oder Abteilungsleitung oder eine stellvertretende Person die Veranstaltung für beendet erklärt. Private Anschlussfeiern, nachdem die Weihnachtsfeier durch die Unternehmensleitung oder deren Vertretung offiziell beendet wurde, sind nicht versichert. Auch wenn sie am gleichen Ort wie die offizielle Feier stattfinden. Für die Wege zur Weihnachtsfeier und von der Feier nach Hause gelten die gleichen Regeln wie für den Arbeitsweg. Versichert ist das Zurücklegen des Weges zur Veranstaltung und von der Veranstaltung nach Hause, private Umwege/Unterbrechungen sind nicht versichert. Eine solche private Unterbrechung des Heimwegs wäre z. B. das Aufsuchen einer Gaststätte, um mit ein paar Kolleginnen und Kollegen weiter zu feiern. Ehemalige Mitarbeitende, Familienangehörige oder Gäste können an der Weihnachtsfeier teilnehmen, für sie besteht jedoch kein Versicherungsschutz. (Quelle: VBG)